

Zwischenveranlagung

Berufswechsel

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Dezember 1997

Der in seiner eigenen Gesellschaft angestellte Alleinaktionär gilt steuerlich als Unselbständigerwerbender, weshalb kein Zwischentaxationsgrund wegen Wechsels von unselbständiger zu selbständiger Tätigkeit vorliegt, wenn der Pflichtige bis zur Gründung seiner Gesellschaft bereits als Angestellter arbeitete. Auch die Voraussetzung für eine Zwischenveranlagung wegen Berufswechsels ist nicht erfüllt, wenn der Pflichtige nach wie vor im kaufmännischen Bereich der gleichen Branche arbeitet und mit im wesentlichen ähnlichen Aufgabenstellungen konfrontiert ist. Daran kann weder der damit verbundene berufliche Abstieg (Wechsel vom Gebietsleiter Europa eines internationalen Unternehmens mit 400 unterstellten Mitarbeitern zum Inhaber einer Einpersonen-AG) noch die massive finanzielle Einbusse etwas ändern.

Tatsachen:

A. X war bis zum 31. Juli 1993 als Gebiets-Vizedirektor bei der Y beschäftigt. Nach seinem Ausscheiden aus der vorgenannten Firma aufgrund interner Restrukturierungsmassnahmen bereitete sich X auf seine neue wirtschaftliche Tätigkeit vor und gründete per 1. November 1993 die Q AG mit Sitz in Z. Da sich sein vormaliges, sehr hohes Einkommen in der Folge um über Fr. 200'000.– reduzierte, gelangte X mit dem Gesuch, ihm aufgrund der neuen beruflichen Situation eine Zwischenveranlagung zu gewähren, an die Gemeindeverwaltung Z. Dieses Begehren lehnte die kantonale Steuerverwaltung mit der Begründung ab, dass auch die neue Tätigkeit von X im kaufmännischen Führungsbereich liege. Am 23. Mai 1996 erneuerte X sein Begehren um Durchführung der Zwischenveranlagung bei der kantonalen Steuerverwaltung.

B. Mit Verfügung Staatssteuer 1993/1994 vom 7. August 1996 wies die kantonale Steuerverwaltung das entsprechende Gesuch ab; mit Entscheid vom 29. August 1996 wurde auch die von X daraufhin erhobene Einsprache abgelehnt. In der Folge rekurrierte X mit Schreiben vom 28. September 1996 an die kantonale Steuerrekurskommission, welche die bei ihr anhängig gemachte Beschwerde am 20. Dezember 1996 ebenfalls abschlägig beurteilte. Ihre Haltung begründete sie im wesentlichen damit, dass X mit der Aufnahme der Berufstätigkeit bei der – von ihm gegründeten und durch ihn beherrschten – Q AG weder einen Wechsel von unselbständiger zu selbständiger Erwerbstätigkeit noch einen Berufswechsel im engeren Sinne vollzogen habe. Damit stehe, obwohl der Beschwerdeführer zugestandenermassen massive Einkommensverluste zu verzeichnen habe, qualitativ kein Ereignis im Raum, welches die Durchführung einer Zwischenveranlagung ermöglichen würde.

C. Gegen diesen Entscheid liess X, vertreten durch R, Advokat, Basel, am 7. April 1997 Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht führen mit den Begehren, es sei in Gutheissung des Rekurses eine Zwischenveranlagung pro 1993/1994 per 1. August bzw. spätestens per 1. November 1993 vorzunehmen; unter o/e-Kostenfolge. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass sich vorliegend die zentrale Frage stelle, ob sich die Erwerbsgrundlagen des Beschwerdeführers derart grundlegend und dauernd verändert hätten, dass von einem Berufswechsel im Sinne eines Zwischenveranlagungsgrundes gesprochen werden könne. Die quantitativen Voraussetzungen lägen unbestrittenermassen vor. Ebenso verhalte es sich diesbezüglich mit den zeitlichen Erfordernissen. Was die qualitativen Kriterien betreffe, sei festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer zwar nicht zivilrechtlich, doch aber wirtschaftlich selbständig gemacht habe. Hierfür sprächen die Tatsachen, dass sich der Rekurrent die Pensionskassenguthaben infolge Eintritts in die selbständige Erwerbstätigkeit habe ausbezahlen lassen und dementsprechend auch besteuert worden sei. Letztlich könne diese Frage aber offengelassen werden, weil sich die Erwerbsgrundlagen bzw. die berufliche Situation des Rekurrenten im Sinne des Steuergesetzes ohnehin genügend stark verändert hätten, so dass die Durchführung einer Zwischenveranlagung angezeigt sei. Nicht zuletzt sei dabei auf einen Entscheid des Steuergerichts des Kantons Solothurn vom 26. August 1991 zu verweisen, welcher bei einem praktisch identischen Sachverhalt zum Schluss gelange, dass eine grundlegende Änderung der Erwerbstätigkeit einen Berufswechsel bedeute, auch wenn im weiten Spektrum kaufmännischer Aktivitäten verblieben werde. Unter diesen Umständen müsse die vorliegende Beschwerde gutgeheissen werden.

D. In ihren Vernehmlassungen vom 30. Mai bzw. 16. Juni 1997 trugen die involvierten kantonalen Behörden übereinstimmend auf Abweisung der Beschwerde an. Auf ihre Begründungen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

E. Zwischenzeitlich teilte der Anwalt R mit, dass er X nicht mehr vertrete.

Erwägungen:

1. a) Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Staatssteuerveranlagung 1993/1994. Gemäss § 88 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) vom 7. Februar 1974 (StG) bildet das in den vorangegangenen zwei Jahren erzielte Einkommen die Grundlage für die Höhe des Steuerbetrages während der Veranlagungsperiode. Für die Bemessung der Einkommenssteuer ist somit im vorliegenden Fall grundsätzlich auf das vom Beschwerdeführer in den Jahren 1991/92 erzielte Erwerbseinkommen abzustellen. Dabei gilt es grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, welches Einkommen der Pflichtige in dem Zeitpunkt verdient, in welchem er die Steuern entrichten muss. Dieses sogenannte System der Praenumerandobesteuerung mit Vergangenheitsbemessung hat dementsprechend zur Folge, dass sich eine Veränderung des Einkommens während der Steuerperiode erst mit zweijähriger Verspätung auf die Höhe der

Steuer auswirkt. Die Vergangenheitsbemessung beruht nämlich auf der Annahme, dass die Einkommensverhältnisse in der Bemessungs- und in der Veranlagungsperiode prinzipiell die gleichen sind. Sie führt daher in denjenigen Fällen zu unbilligen Resultaten, in denen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflichtigen in der Steuerperiode grundlegend von denen in der Bemessungsperiode unterscheiden, weshalb dann mittels Zwischenveranlagung zur Gegenwartsbemessung übergegangen wird (*Ernst Höhn/Robert Waldburger*, Steuerrecht, Band I, 8. Auflage, Bern/Stuttgart/Wien 1997, § 11 Randziffer (Rz) 18ff.; *Ernst Blumenstein/Peter Locher*, System des Steuerrechts, 4. Auflage, Zürich 1992, S. 215; vgl. zum Ganzen auch *Oliver Triebold*, Zwischenveranlagung und Rechtsgleichheit im schweizerischen Steuerrecht, Basel/Frankfurt a.M. 1993, S. 77).

b) Im vorliegenden Fall beantragt der Beschwerdeführer, es sei eine Zwischenveranlagung pro 1993/1994 per 1. August bzw. spätestens per 1. November 1993 vorzunehmen, da sich seine Erwerbsgrundlagen infolge seines Berufswechsels grundlegend und dauerhaft geändert hätten. Im einzelnen wird geltend gemacht, dass der Rekurrent bis 31. Juli 1993 bei der Firma Y in einer hohen Führungsposition (Gebietsleiter Europa als Chef über circa 400 Mitarbeiter) tätig gewesen sei und dabei im wesentlichen Arbeiten zuzuweisen und zu überwachen gehabt habe. Sein Einkommen habe sich per 1991 auf Fr. 336'000.– bzw. per 1992 auf Fr. 340'000.– belaufen. Nachdem der Rekurrent aus seiner bisherigen Firma ausgeschieden sei, habe er am 1. November 1993 ein Unternehmen in Form einer Aktiengesellschaft (AG) aufgebaut, wobei sich das gesamte Aktienkapital in seinen Händen befinde. Im Hinblick auf diese Umstände sei er daher als selbständig erwerbend zu bewerten. Was seinen Aufgabenbereich anbelange, müsse er heute – im Unterschied zu früher – als bisher einziger Mitarbeiter seiner Firma die Klientschaft in Amerika und Europa selber akquirieren (wobei die ehemalige Arbeitgeberin Y nicht als Klientin habe gewonnen werden können); sodann besorge er die Beratung von Firmen beim Export von Produkten und befasse sich mit der Erstellung von neuen Strategien und mit Umstrukturierungen. Sein jährliches Einkommen von einigen hunderttausend Franken sei dabei auf etwa ein Drittel bis ein Viertel des bisherigen Verdienstes gesunken.

Die Vorinstanzen haben das Begehren des Rekurrenten um Gewährung einer Zwischentaxation mit der Begründung verworfen, dass vorliegend weder ein Wechsel von unselbständiger zu selbständiger Erwerbstätigkeit vorliege noch ein Berufswechsel im eigentlichen Sinn gegeben sei.

Zu prüfen ist daher im folgenden, ob die Vorinstanzen die Vornahme einer Zwischenveranlagung zu Recht verweigert haben.

2. a) Die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Zwischentaxation durchzuführen ist, sind in § 92 StG umschrieben. Danach ist zunächst erforderlich, dass eine der in § 92 Abs. 1 lit. a-e StG aufgeführten Voraussetzungen erfüllt ist, wobei im vorliegenden Fall ausschliesslich der Tatbestand der «dauernden Änderung der Erwerbsgrundlagen» (§ 92 Abs. 1 lit. c StG) von Interesse ist. Darüberhinaus muss die

Zu- oder Abnahme der steuerbaren Einkommensteile insgesamt 25% oder mindestens Fr. 5'000.– erreichen. Die beiden Erfordernisse von § 92 Abs. 1 und 2 StG müssen nach konstanter Praxis des Verwaltungsgerichts kumulativ erfüllt sein (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts (VGE) vom 21. Juni 1989 i.S. X., in: Basellandschaftliche Verwaltungsgerichtsentscheide (BLVGE) 1989, S. 55 E. 1b mit weiteren Hinweisen; VGE vom 25. August 1993 i.S. M. B. E. 2a). Wie dem Wortlaut der genannten Bestimmung entnommen werden kann, muss es sich ferner um eine dauernde Änderung der Erwerbsgrundlagen handeln. Eine solche liegt vor, wenn die finanziellen Verhältnisse des Steuerpflichtigen auf unbestimmte und unabsehbare Zeit beeinflusst werden (BLVGE 1989, S. 55 E. 3 mit weiteren Hinweisen). Nach der Praxis der basellandschaftlichen Steuerveranlagungsbehörden wird als zeitliche Limite eine Dauer von zwei Jahren angenommen. Steht nicht fest, wie lange die Änderung der Erwerbsgrundlagen dauert, so ist nach dieser Praxis auf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge durch ein bestimmtes Ereignis voraussichtlich zu erwartende Dauer abzustellen (vgl. etwa Entscheid der Steuerrekurskommission vom 5. November 1977 i.S. M. L., in: Basellandschaftliche Steuerpraxis (BLStPr), Band VI, S. 265 E. 2c/cc).

b) Die Aufzählung der Ereignisse, die gemäss § 92 Abs. 1 lit. c StG eine dauernde Änderung der Erwerbsgrundlagen bewirken und eine Zwischenveranlagung zur Folge haben – Pensionierung, Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit – hat lediglich beispielhaften Charakter. In der Praxis wird daher präzisiert, dass es sich um eine «dauernde, wesentliche und tiefgreifende strukturelle Veränderung der Erwerbsgrundlagen» handeln muss (VGE vom 13. April 1983 i.S. X., in: BLVGE 1983/84, S. 52 E. 2c mit weiteren Hinweisen). Zur Umschreibung der qualitativen Anforderungen des § 92 Abs. 1 lit. c StG ist dieses Kriterium jedoch zu allgemein, weshalb nach der kasuistischen Praxis von Steuerrekurskommission und Verwaltungsgericht ausser den in dieser Bestimmung ausdrücklich genannten Fällen auch der Wechsel von selbständiger zu unselbständiger Erwerbstätigkeit und umgekehrt, der Berufswechsel im eigentlichen Sinn, die Geschäftsaufnahme resp. Geschäftsaufgabe, der Übergang von Ganztags- zu Halbtagsarbeit und die voraussichtlich länger dauernde Krankheit oder Arbeitslosigkeit eine wesentliche und tiefgreifende Änderung der Erwerbsgrundlagen darstellen.

c) Aus dieser Aufzählung ergibt sich, dass die Zwischenveranlagung mit dem damit verbundenen Wechsel zur Gegenwartsbemessung eine Ausnahmeregelung darstellt für Fälle, in denen die Vergangenheitsbemessung zu einer nicht mehr zumutbaren Härte führen würde. Somit ist eine Zwischenveranlagung aber nur zurückhaltend zu gewähren, da Zwischentaxationen grundsätzlich eben Ausnahmen bleiben sollen (BGE 115 lb 10). Zudem darf auch nicht übersehen werden, dass Zwischenveranlagungen von vornherein nicht alle Härten, welche sich aus dem System der Vergangenheitsbemessung ergeben können, zu beheben vermögen.

3. In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob im vorliegenden Fall – im Sinne eines Zwischenveranlagungsgrundes – ein Wechsel des Beschwerdeführers von unselbständiger zu selbständiger Erwerbstätigkeit zu verzeichnen ist. Bevor diese zur Be-

urteilung anstehende Frage konkret beantwortet werden soll, ist der Klarheit halber vorab ein kurzer Überblick über die (steuerliche) Behandlung der Einpersonen-AG zu gewähren.

a) Eine Einpersonen- bzw. Einmann-AG liegt nicht nur vor, wenn sämtliche Aktien in der Hand einer Person vereinigt sind (Alleinaktionär), sondern auch, wenn die Gesellschaft von einer einzigen Person im Sinne eines Hauptaktionärs beherrscht wird (vgl. *Peter Forstmoser/Arthur Meier-Hayoz/Peter Nobel*, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, S. 959 f., BGE 96 II 442). Unbestritten ist, dass die Einpersonen-AG und ihr Aktionär sowohl im Zivilrecht als auch im – hier interessierenden – Bereich des Steuerrechts grundsätzlich zwei verschiedene Rechtssubjekte mit getrennten Vermögen darstellen und als solche zu behandeln sind. Nur ausnahmsweise darf aus wichtigen Gründen das Vermögen der Gesellschaft und dasjenige des Aktionärs als Einheit betrachtet werden (BGE 103 Ia 121). Das Bundesgericht erkennt in der Besteuerung aufgrund rein wirtschaftlicher Betrachtungsweise im allgemeinen eine Beeinträchtigung des Grundsatzes der Gesetzmässigkeit der Steuer. Der sogenannte Durchgriff bei einer AG (*Theo Guhl*, Das Schweizerische Obligationenrecht, 8. Auflage, Zürich 1991, S. 621), welcher die Folge nach sich zieht, dass die Existenz einer Gesellschaft ganz bzw. teilweise unbeachtlich bleibt, darf daher nur vorgenommen werden, wenn gewichtige Gründe ein solches Vorgehen nahelegen (BGE 99 Ia 464).

b) Wie die Steuerrekurskommission zutreffend darlegt, hat der basellandschaftliche Gesetzgeber deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die wirtschaftliche Betrachtungsweise nur in ganz speziellen Fällen ohne weitere Vorbedingungen anwendbar sein soll (vgl. § 75 und § 81 StG). Abgesehen von diesen Tatbeständen gilt für das gesamte Steuerrecht die Vorschrift von § 2 StG, wonach die Steuern nur dann nach Massgabe des wirtschaftlichen Sachverhalts zu entrichten sind, wenn die Rechtsform offensichtlich *nicht* den wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht.

c) Es kann für den vorliegenden Fall festgehalten werden, dass der Rekurrent für seine Tätigkeit ab 1. November 1993 bewusst die Form der Einpersonen-AG gewählt hat. Zu seiner Gesellschaft steht er in einem Angestelltenverhältnis; insoweit ist er nicht Selbständigerwerbender, sondern – wie die Vorinstanzen richtigerweise erkannt haben – nach wie vor Unselbständigerwerbender. Dass sich das gesamte Aktienkapital in Händen des Rekurrenten befindet, vermag an dieser Klassifikation nichts zu ändern; eine wirtschaftliche Betrachtungsweise fällt – im Blick auf die gesetzliche Steuerordnung – in casu klarerweise ausser Betracht. Vielmehr ist zu betonen, dass der Beschwerdeführer nicht nur die aus der gewählten zivilrechtlichen Ausgestaltung seines Betriebs resultierenden Vorteile geniessen darf und soll, sondern – konsequenterweise – auch die allfällig damit verbundenen Nachteile zu tragen hat. Dies bedeutet für den vorliegenden Fall aber nichts anderes, als dass der Rekurrent – entgegen seiner Ansicht – die steuerlichen Auswirkungen der von ihm gewählten Rechtsform der Aktiengesellschaft zu tolerieren hat (vgl. dazu *Peter Forstmoser/Arthur Meier-Hayoz/Peter Nobel*, a.a.O., S. 964).

Gesamthaft ergibt sich insoweit, dass ein Wechsel im Status des Beschwerdeführers nicht auszumachen ist; er gilt dem Gesagten zufolge weiterhin als Unselbständigerwerbender.

4. Im Anschluss stellt sich die Frage, ob vorliegend von einem Berufswechsel des Rekurrenten im eigentlichen Sinn gesprochen werden kann.

a) Zwischenveranlagungen wegen Berufswechsel – setzen – wie bereits ausgeführt worden ist – eine tiefgreifende strukturelle Änderung der gesamten beruflichen Situation voraus, bei der sich eine Aufrechterhaltung der ordentlichen Veranlagung im Rahmen der zweijährigen Veranlagungsperiode nicht mehr rechtfertigen lässt. Von einer dauernden Veränderung der Grundlagen für die Veranlagung des Erwerbseinkommens kann gesprochen werden, wenn der Steuerpflichtige auf einem anderem Fachgebiet tätig wird («umsattelt»), auf dem er nicht mehr die im bisherigen Beruf erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen fruchtbar machen kann oder sein Einkommen sich nach wesentlich anderen Kriterien bestimmt und entwickelt. Eine berufliche Veränderung innerhalb desselben Fachgebietes kann indes nur ausnahmsweise zu einer Zwischenveranlagung führen, wenn der Steuerpflichtige seine Tätigkeit tiefgreifend umstellt und sich dadurch seine Einnahmensstrukturen besonders einschneidend und dauerhaft verändern (vgl. zum Ganzen BGE 110 Ib 315 f. E. 2a mit weitem Hinweisen).

b) Ob eine tiefgreifende strukturelle Änderung der gesamten beruflichen Situation eingetreten ist, lässt sich nur unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles beurteilen. Durch einen Stellenwechsel innerhalb desselben Tätigkeitsbereiches, den beruflichen Auf- und Abstieg, die Ausweitung oder Einengung einer Tätigkeit, die Aufnahme neuer oder die Aufgabe bisheriger Tätigkeiten und die Erweiterung oder Reduktion eines Geschäftsbereichs wird die berufliche Situation in der Regel nicht tiefgreifend verändert und die Einnahmensstruktur bleibt in der Regel gleich. Die damit üblicherweise verbundenen Einkommensschwankungen gleichen sich auf die Dauer aus und können in der ordentlichen Veranlagung hinreichend berücksichtigt werden, ohne dass eine Zwischentaxation erforderlich wäre, um ein Auseinanderklaffen zwischen Steuerbelastung und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu vermeiden (vgl. BGE 110 Ib 313; 109 Ib 12 f. E 3).

5. Der Beschwerdeführer hält einen Berufswechsel im engeren Sinne für gegeben. Als Hauptgrund führt er eine qualitativ einschneidende Veränderung der gesamten Erwerbssituation an. So sei im einzelnen eine tiefgreifende Umstellung seiner Tätigkeit festzustellen, habe sich doch sein heutiger Aufgabenbereich als einziger Mitarbeiter seiner Aktiengesellschaft gegenüber seiner früheren Tätigkeit als hoher Angestellter mit Führungsposition über zahlreiche Mitarbeiter markant gewandelt. Daneben müsse er eine massive Einkommensverringerung in Kauf nehmen. Zur Stützung seiner Ansicht stellt der Rekurrent vor allen Dingen auf einen Entscheid des Steuergerichts des Kantons Solothurn ab. Darin ist in einem dem vorliegenden Sachverhalt nicht unähnlichen Fall erwogen worden, dass ein Berufswechsel bei grundlegender Änderung der Erwerbstätigkeit vorliege, auch wenn im

weiten Spektrum kaufmännischer Aktivitäten verblieben werde. Dies treffe beispielsweise auf einen Steuerpflichtigen zu, welcher seine bisherige Linienfunktion als Manager-Direktor mit einer grösseren Anzahl Unterstellter aufgabe und sich neu in einem Einmannbetrieb (eigene Aktiengesellschaft) betätige und reine Beraterfunktion ausübe (vgl. KSGE 1991 Nr. 3 S.12 f.).

a) Die Berufung auf die im Rahmen der Zwischentaxation geübte solothurnische Praxis ist zum vornherein nicht dazu geeignet, die Rechtsanwendung der basellandschaftlichen Behörden in einem rechtswidrigen oder willkürlichen Lichte erscheinen zu lassen. Dies deshalb, weil der Umstand, dass das kantonale Recht von Kanton zu Kanton verschieden ist und selbst gleich oder ähnlich lautende Bestimmungen ohne weiteres verschieden gehandhabt werden, eine unabwendbare Folge der in der Bundesverfassung verankerten Eigenständigkeit der Kantone ist. Insoweit besteht eine ausschliessliche Zuständigkeit des erlassenden Kantons, seine eigenen Gesetze auszulegen und anzuwenden. Die Verschiedenheit des kantonalen Rechts und der kantonalen Rechtsanwendung kann nach dem Gesagten nicht einen Verstoß gegen den sich aus Art. BV 4 ergebenden Gleichheitssatz bilden (BGE 91 I 480 Erw. 3a; *Ulrich Häfelin/Walter Haller*, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 3. Auflage, S. 500/501). Dies führt dazu, dass der Rekurrent aus dem Verweis auf die solothurnische Rechtsprechung nichts für sich abzuleiten vermag.

b) Während eine Gerichtsminderheit eine grundlegende inhaltliche Änderung der beruflichen Tätigkeit des Beschwerdeführers bejaht, vertritt die Mehrheit des Gerichts demgegenüber die Auffassung, dass – in Würdigung aller Umstände – die qualitativen Voraussetzungen in bezug auf einen Berufswechsel im eigentlichen Sinne vorliegend nicht gegeben sind. Dies deshalb, weil der Rekurrent nach wie vor im kaufmännischen Bereich der gleichen Branche arbeitet und mit im wesentlichen ähnlichen Aufgabenstellungen konfrontiert ist. So ist der Beschwerdeführer heute in einem ihm nicht völlig unbekanntem Fachgebiet tätig, weshalb er seine bereits erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen ohne weiteres auch innerhalb seiner neuen Tätigkeit verwerten kann. Hierzu mag als entsprechendes Indiz denn auch der erfolglos gebliebene Versuch des Beschwerdeführers dienen, seine frühere Arbeitgeberin als Klientin zu gewinnen. Freilich ist zuhanden des Rekurrenten einzuräumen, dass dessen ursprüngliche Führungsaufgabe nicht mehr besteht und sich demnach sein Verantwortungsbereich in dieser Hinsicht eingeschränkt hat. Dies ändert allerdings nichts daran, dass in der gegebenen Angelegenheit keine gesamthaft neue Aufgabenstruktur des Beschwerdeführers in seinen beruflichen Erwerbsgrundlagen auszumachen ist. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist mit den Vorinstanzen daher das Vorliegen eines eigentlichen Berufswechsels zu verneinen.

6. Angesichts der gewonnenen Erkenntnis, dass vorliegend weder ein Wechsel von unselbständiger zu selbständiger Erwerbstätigkeit noch ein Berufswechsel im engeren Sinne besteht, muss ein Anrecht des Beschwerdeführers auf Durchführung einer Zwischenveranlagung mangels Vorhandensein der verlangten qualitativen Voraussetzungen abgelehnt werden. Es darf daher grundsätzlich offengelassen werden, wie es sich in casu mit den zusätzlich geforderten Kriterien des quantitativen

Elements bzw. der Dauerhaftigkeit der geänderten Erwerbsgrundlagen verhält. Zuhanden des Beschwerdeführers bleibt in diesem Zusammenhang immerhin festzustellen, dass die von ihm hinzunehmende Einkommensreduktion von durchschnittlich Fr. 300'000.– (pro 1989 bis 1993) auf Fr. 94'000.– (pro 1994) als sehr eindrücklich eingestuft werden muss, weshalb zumindest das Vorliegen der quantitativen Voraussetzung gemäss § 92 Abs. 2 StG zu bejahen ist. Auch die Vorinstanzen haben diesen Umstand zutreffend erkannt; auf ihre diesbezüglichen Ausführungen kann daher vollumfänglich verwiesen werden.

7. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanzen das Begehren des Beschwerdeführers, es sei für ihn eine Zwischenveranlagung pro 1993/1994 per 1. August bzw. spätestens per 1. November 1993 vorzunehmen, zu Recht abgewiesen haben. Die gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission erhobene Beschwerde erweist sich als unbegründet, weshalb sie abgewiesen werden muss.

Demgemäss wird erkannt:

Die Beschwerde wird abgewiesen.